



EINFUHR UND AUSFUHR – HINWEISE FÜR UNTERNEHMERISCHE LIEFERER UND ERWERBER

GRUNDLAGE UND PRAXISHINWEISE ZU ZOLL- UND UMSATZSTEUERLICHEN REGELUNGEN

MERKBLATT NR. 1768 | 09 | 2021

INHALT

1. Einleitung

2. Die Einfuhr

- 2.1 Die Überlassung von Waren zum freien Verkehr – Zoll
 - 2.1.1 Zollschuldner
 - 2.1.2 Anmelder
 - 2.1.3 Stellvertretung
- 2.2 Die Einfuhr von Gegenständen im Inland nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG
- 2.3 Die Einfuhrlieferung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG
 - 2.3.1 Bestimmung des Lieferortes nach § 3 Abs. 6 S. 1 UStG
 - 2.3.2 Bestimmung des Lieferortes nach § 3 Abs. 8 UStG
 - 2.3.3 Bestimmung des Lieferortes nach § 3c UStG
- 2.4 Der Vorsteuerabzug der EUSt
 - 2.4.1 Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer
 - 2.4.2 Einfuhr im Inland für das Unternehmen
 - 2.4.3 Nachweis
 - 2.4.4 Sonderfall: Verarbeitungsfälle
 - 2.4.5 Das Mehrwertsteuereuropapaket und die Einführung von IOSS und Special Arrangement

3. Die Ausfuhr

- 3.1 Das zollrechtliche Ausfuhrverfahren
 - 3.1.1 Der Ablauf des Verfahrens
 - 3.1.2 Ausführer und Anmelder
 - 3.1.3 Die Stellvertretung
- 3.2 Die Ausfuhrlieferung
 - 3.2.1 Ausfuhrlieferung durch Lieferer (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG)
 - 3.2.2 Ausfuhrlieferung durch den Abnehmer (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UStG)
 - 3.2.3 Lieferung in Gebiete nach § 1 Abs. 3 UStG (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UStG)

3.2.4 Gebrochene Ausfuhrlieferung

3.2.5 Ausfuhrnachweise

3.2.5.1 Buchnachweis

3.2.5.2 Belegnachweis

1. EINLEITUNG

Der Austausch von Waren über internationale Grenzen hat in Deutschland von jeher große Bedeutung. Nicht zuletzt die Globalisierung und die Existenz multinationaler Unternehmen haben dazu geführt, dass dem Außenhandel als Motor der deutschen Wirtschaft eine besondere Bedeutung zukommt. So zählt Deutschland zu den exportstärksten Ländern der Welt. Es wurden im Jahr 2020 Waren im Wert von 1.205 Mrd. € exportiert und Waren im Wert von 1.025 Mrd. € importiert (2019: 1.328 Mrd. € Exporte und 1.104 Mrd. € Importe).

Jeder Unternehmer, der Waren im Drittland beschafft oder Produkte im Drittland absetzt, ist in der täglichen Praxis nicht nur mit logistischen Herausforderungen, sondern auch mit der zoll- und umsatzsteuerlichen Abwicklung konfrontiert – zwei völlig eigenständigen Regelungsbereichen, die sich in der Anwendung nicht entsprechen müssen (EuGH, Urt. v. 08.11.2012, C-165/11 – Profitube, ECLI:EU:C:2012:692). Insofern ist der Unternehmer gefragt, sich bei jeder Aus- und Einfuhr nicht nur den zollrechtlichen Fragestellungen, sondern auch den umsatzsteuerlichen Herausforderungen zu stellen.

Auf europäischer Ebene wurde die Anpassung der Zollgesetzgebung an das elektronische Arbeitsumfeld für Zoll und Handel und deren Ausgestaltung gefordert. Dies bot die Gelegenheit, die Zollvorschriften gründlich zu überprüfen, um sie einfacher zu machen und ihre Struktur zu verbessern. Der neue Zollkodex